

## Glücksspiel und Lootboxen

Spielverluste: Rückforderung?

Glücksspielgesetz-Nov 2019

Wohnungsverwertung durch Untervermietung  
Kündigung? Verwendungsanspruch?

EuGH

Zur Verzugspauschale

Fremde Marke

Post-Sale-Verwendung

Goldene Reisepässe

Und blecherne

Verpflichtung freier Dienstnehmer

Zum Datengeheimnis

Konzernhaftung nach der

DSGVO

Prague Rules

Vs IBA Rules

Tatort Internet

Für Weltpolizei oder Dorfgendarm?



## Recht smart<sup>1,05</sup>: Tatort Internet – Für Weltpolizei oder Dorfgendarm?

THOMAS RABL

### A. Das Internet ist immer und überall und uU auch hier!

Das Internet ist selbstverständlich das Trägermedium der globalen digitalen Transformation. Es bietet nicht nur unbegrenzte Möglichkeiten für seriöse Geschäftsmodelle, sondern auch für die Tatbegehung von strafrechtlichen, medienrechtlichen oder lauterkeitsrechtlichen „Verstößen“, deren Sanktionierung durch Gerichte und Behörden mangels globaler Einheitlichkeit der Rechtsordnungen Probleme bereitet und Diskussionen befeuert. Dies zeigt nicht zuletzt der Fall *Maurer*,<sup>1)</sup> wobei dort offenkundig (zumindest in der, dem Autor bekannten, medialen Berichterstattung) die Zuständigkeit österr Gerichte (wohl richtigerweise) nicht problematisiert wurde, auch wenn die verfahrensgegenständliche, vermeintliche „Tat“ tatsächlich im Internet begangen wurde. Doch wie verhält es sich, wenn man sich als Täter in den Weiten des Internet verstecken will oder dort tätig wird und sich als Weltbürger auf der Blockchain versteht? Anlässlich einer kürzlich ergangenen E des OGH<sup>2)</sup> soll dieses Recht smart wieder einmal einer aktuellen Standortbestimmung gewidmet sein:

### B. Strafrechtlicher Nebel

Ob und wann bei Sachverhalten mit Auslandsbezug, was man bei Cyberkriminalität wohl sehr häufig anzunehmen hat, österr Strafrecht zur Anwendung kommt und hiesige Staatsanwälte tätig sein dürfen, regeln bekanntlich die §§ 62 bis 67 StGB.<sup>3)</sup> Dort wird idR auf ein Territorialitätsprinzip Rekurs genommen, wobei es darauf ankommt, ob der Täter im Inland gehandelt hat oder ein strafrechtlicher Erfolg im Inland eingetreten ist oder hätte eintreten sollen.<sup>4)</sup> Gerade die derzeit besonders im Fokus der Öffentlichkeit stehenden Äußerungs- und Ehrschutzdelikte (insb gem §§ 111 bis 115, 152 StGB; §§ 3 g f VG) oder die Delikte gegen den sog öffentlichen Frieden gem

§§ 281 ff StGB werden im Internet letztlich global (medien)öffentlich. Wirklich klare gesetzliche Festlegungen, wann hier ausreichender Österreichbezug vorliegt, fehlen.<sup>5)</sup> Richtigerweise wird darauf hingewiesen, dass sog disloziertes Täterverhalten zwar nicht erst seit der Existenz des Internets möglich ist.<sup>6)</sup> So oder so gibt es hier nach wie vor kein Patentrezept, sondern vielmehr wird (differenzierend) vertreten, dass nach dem Tatbestand zu unterscheiden ist, ob ein strafrechtlicher Erfolg vorausgesetzt und dieser in Österreich eingetreten ist.<sup>7)</sup> Zudem werden in der L Begrenzungskonzepte vertreten, damit das österr Strafrecht keine Weltgeltung bekommt, wobei hier mehrheitlich für die Begrenzung auf Fälle „mit besonderem Inlandsbezug“ votiert wird.<sup>8)</sup> In 11 Os 184/09<sup>9)</sup> wurde aber zumindest bereits ausgesprochen, dass ein Feilhalten von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet vom Ausland aus gem § 91 UrhG als Inlandstat gewertet wird. Alles in allem ist dies aber unbefriedigend. Dass es für Internet-Provider in Umsetzung von EU-Recht hier gewisse Haftungsfreistellungen gibt (vgl die §§ 13 ff ECG), ist auch nur ein kleiner Lichtblick im Dunkeln des Cyberspace.

Dr. Thomas Rabl ist Rechtsanwalt in Wien.

- 1) Vgl dazu nur die Berichterstattung in <https://wien.orf.at/news/stories/2969527/> (abgerufen am 21. 3. 2019) uva.
- 2) OGH 20. 12. 2018, 4 Ob 181/18 y ecolex 2019, 333 = VbR 2019, 78 (Leupold/Gelbmann).
- 3) Vgl für das Folgende höchst illustrativ Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker, IT-Strafrecht (2018) Rz 4.1 ff mwN.
- 4) Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker, IT-Strafrecht (2018) Rz 4.3 mwN.
- 5) Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker, IT-Strafrecht (2018) Rz 4.29 mwN.
- 6) Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker, IT-Strafrecht (2018) Rz 4.8 mwN.
- 7) Ausf Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker, IT-Strafrecht (2018) Rz 4.12 ff mwN.
- 8) Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker, IT-Strafrecht (2018) Rz 4.28 f mwN.
- 9) MR 2010, 266 (Walter) = JBl 2011, 127 (Starzer).

### C. Medienrechtliche Klarheit

Das *Medienrecht* ist hier offenkundig weiter entwickelt,<sup>10)</sup> zumal § 51 MedienG festlegt, dass das MedienG ua auf Darbietungen in einem Medium, dessen Inhaber seinen Sitz im Ausland hat, anzuwenden ist, wenn das *Medium im Inland verbreitet, empfangen oder abgerufen* werden kann und soweit der Verletzte zur *Zeit der Verbreitung Österreicher* war oder hier seinen *Wohnsitz oder Aufenthalt* hatte oder sonst *schwerwiegende österr Interessen* verletzt worden sind. Durch die Mitteilung oder Darbietung müssen *bestimmte Rechtsgüter*, wie Ehre und wirtschaftlicher Ruf, die Privat- und Geheimsphäre etc, verletzt worden sein.<sup>11)</sup> Festzuhalten ist, dass § 51 MedienG *keine Sonderregelung zu den §§ 62 bis 67 StGB* ist und dass dessen Wertungen nicht auf das allgemeine Strafrecht zu übertragen sind.<sup>12)</sup>

### D. Lauterkeitsrechtliche Weiterungen

Der OGH hat bereits in 4 Ob 82/12 f,<sup>13)</sup> in 4 Ob 45/16 w<sup>14)</sup> und in 4 Ob 137/16 z<sup>15)</sup> im Lauterkeitsrecht (und im Urheberrecht) in Individualprozessen *Zuständigkeitsfragen präzise abgearbeitet* und ua darauf abgestellt, ob ein *bestimmter Inhalt vom Inland zugänglich ist, die Gefahr besteht, dass sich ein Erfolg im Bezirk des angerufenen Gerichts verwirklicht* und dass *bei Verletzungen im Internet* überall dort ein Schaden entsteht, *von wo auf das geschützte Werk zugegriffen* werden kann. Dass diese klareren Zuständigkeitsregelungen, die auch auf einer durchaus entwickelten Rsp des EuGH beruhen,<sup>16)</sup> auch *Instagram-Influencern* zum Verhängnis werden können, zeigt die jüngste deutsche Judikatur.<sup>17)</sup>

Nun hat der OGH in 4 Ob 181/18 y<sup>18)</sup> den *Deliktsgerichtsstand*<sup>19)</sup> (gem Art 5 Nr 3 LGVÜ II)<sup>20)</sup> für eine *UWG-Verbandsklage* geklärt, wobei der UWG-Verstoß im Internet begangen wurde. Der Verletzungsstaat sei jener Staat, in dem sich die Verletzungshand-

lung *auswirke (beeinträchtigt Markt)*. Bei der Internetat sei daher allein auf die Abrufbarkeit der rechtsverletzenden Website abzustellen. Diese Grundsätze wären auch für die Verbandsklage anzuwenden. Der Begriff der schädigenden Ereignisse sei weit auszulegen und erfasse nicht nur Sachverhalte, in denen einzelne *individuellen Schaden (Rechtsnachteil)* erleiden, sondern auch Angriffe auf die Rechtsordnung, die mittels Verbandsklage abgestellt werden sollen.

### E. Abschließendes, resignatives Sinnieren

Nun, *dass alles* (vor allem im digitalen Umfeld) *kompliziert* ist, ist *keine neue Erkenntnis* und tut auch grundsätzlich *nicht besonders weh*. Dass der *Rechtsstaat und seine Vorherbestimmbarkeit* auch und gerade im Internet beim Einsatz seiner stärksten Waffe, dem Strafrecht, schwächelt, ist ebenfalls nicht neu – *dort tut es aber dann doch besonders weh!*

10) Vgl auch dazu bereits *Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker*, IT-Strafrecht (2018) Rz 4.30 ff mwN.

11) Ausf *Koukal* in *Berkal/Heindl/Höhnel/Koukal*, MedienG<sup>4</sup> (2019) § 51 Rz 1 ff mwN.

12) *Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker*, IT-Strafrecht (2018) Rz 4.31 f mwN.

13) *ecolex* 2012, 1090 (*Horak*).

14) SZ 2016/138.

15) ÖBl 2017, 298 (*Anzenberger*) = MR 2017, 273 (*Walter*).

16) Dazu auch *Leupold/Gelbmann*, VbR 2019, 78 mwN.

17) So darf Instagram-Sternchen *Pamela Reif* keine Tags zu Marken setzen, ohne dies als Werbung zu kennzeichnen: Landgericht Karlsruhe 13 O 38/18 (nicht rk).

18) VbR 2019, 78 (*Leupold/Gelbmann*); es ging dort um eine UWG-Verbandsklage gegen eine global tätige Online-Ticket-Plattform mit Sitz in der Schweiz, die über keine österr Gewerbeberechtigung verfügt(e).

19) Vgl dazu jüngst auch *Oberhammer*, Methodenfragen zum Deliktsgerichtsstand bei reinen Vermögensschäden, *ecolex* 2019, 138.

20) Art 5 Nr 3 LGVÜ II entspricht Art 5 Nr 3 EuGVVO 2001 und Art 7 Abs 2 EuGVVO 2012.